

Vorab-Protokollauszug zur Sitzung BLFA-StVO/OWi II/2009 in Frankfurt/Main zu TOP:

1. Allgemeine Verkehrsregeln

- 1.1 Durchführung von Transporten mit überbreiten Blechen - Auslegung und Anwendung des § 22 Abs. 5 Satz 2 StVO, Ausnahmen nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO
(Schreiben/E-Mail Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr vom 03.04.2009 - 43-30059/4690)

Der Vertreter NI berichtet unter Bezugnahme auf die Beratungsunterlage vom 03.04.2009 über Probleme im Zusammenhang mit dem Transport von überbreiten Blechen (die über die Fahrzeugumrisse hinausragen) in Niedersachsen. Da derartige Transporte - ausgehend von einem großen Stahlproduzenten in Peine-Salzgitter - häufiger durchgeführt würden, habe Niedersachsen um Aufnahme dieses Themas in die Tagesordnung gebeten.

Konkret gehe es um die Auslegung folgender Vorschrift:

- § 22 Abs. 5 Satz 2:
„Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht hinausragen.“

Diese Vorschrift lasse unterschiedliche Deutungen zu, was insbesondere zu Problemen für die betroffenen Unternehmen bei Unterwegskontrollen geführt habe, bis hin zu Fahrzeugstilllegungen. Denn § 46 Abs. 1 Nr. 5 bestimmt:

„Die Straßenverkehrsbehörden können in bestimmten Einzelfällen oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen von den Vorschriften über Höhe, Länge und Breite von Fahrzeugen und Ladung (§ 18 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 2 bis 4).“

Der Vertreter NI weist auf die vom BMVBS in der Vergangenheit zu dieser Problematik vertretenen Auffassungen hin:

1. Im Schreiben vom 16.05.2000 sei die Möglichkeit einer Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 mit der Begründung bejaht worden, dass beim Transport nur eines Bleches nicht ein einzelner Gegenstand, sondern die gesamte Ladung über das Fahrzeug hinausragt.
2. Im Schreiben vom 20.11.2008 werde allein die im § 46 Abs. 2 Satz 1 enthaltene Möglichkeit der zuständigen obersten Landesbehörde, von allen Vorschriften der StVO für bestimmte Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen erteilen zu können, erwähnt.

Darin sehe Niedersachsen einen Widerspruch. Zur Beseitigung der Auslegungsprobleme schlage Niedersachsen eine Neufassung der Vorschrift vor. Die Ausnahmenvorschrift des § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO solle auch auf den Transport waagrecht liegender Platten ausgedehnt und ggf. in den Verwaltungsvorschriften die notwendigen Detailregelungen zur Kennzeichnung der herausragenden Ladungsteile getroffen werden (= wenn einzelne Platten befördert werden, müssen diese durch besondere Maßnahmen besser sichtbar gemacht werden). Für den Transport einzelner Stangen u. A. sollten hingegen keine Ausnahmegenehmigungen zugelassen werden.

Die Vorsitzende führt aus, dass es nach Auffassung des BMVBS keiner solchen Verordnungsänderung bedürfe, da der Text der Vorschrift eindeutig sei. Im Übrigen bestünde zwischen den in den beiden zitierten BMVBS-Schreiben gemachten Aussagen kein Widerspruch. In dem Schreiben vom 20.11.2008 sei lediglich erläutert worden, dass auch von § 22 Abs. 5 Satz 2 StVO Ausnahmegenehmigungen gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO erteilt werden können.

Ferner würden Änderungen im Zusammenhang mit § 22 StVO (Ladung) weitere Forderungen nach veränderten Längen-, Breiten- und Höhenmaßen nach sich ziehen, was nicht gewollt sei.

Wie der Vertreter NI halten die Vertreter SL und SN die Vorschrift des § 22 StVO für nicht eindeutig verständlich.

Der Vertreter NW äußert Verwunderung darüber, dass das geschilderte Problem heute überhaupt noch entstehe, da es inzwischen die Möglichkeit der Schrägladetechnik gebe. Er halte es im Übrigen für ausreichend, wenn der BLFA-StVO/OWi eine klarstellende Aussage zur Auslegung des § 22 StVO treffe, die dann an die nachgeordneten Behörden (seitens der Innenministerien an die Länderpolizei) weitergereicht werden könnte.

Die Vorsitzende stimmt den Ausführungen des Vertreters NW zu; auch sie sehe in der Angelegenheit ein ausschließliches Vollzugsproblem. Einer Änderung der StVO bedürfe es somit nicht.

Der BLFA-StVO/OWi gelangt hinsichtlich der Auslegung von § 22 StVO abschließend einvernehmlich zu folgendem Ergebnis:

- § 22 Abs. 2 umfasst die gesamte Ladung,
- § 22 Abs. 5 umfasst nur einzelne schlecht sichtbare, über die übrige Ladung hinausragende Ladungsteile.

Der BLFA-StVO/OWi ist der Auffassung, dass

- der Transport von mehreren waagrecht liegenden Gegenständen (z. B. Bleche) mit denselben überbreiten Abmessungen nicht nach § 22 Abs. 5 Satz 2 StVO, sondern nach § 22 Abs. 2 Satz 1 StVO zu beurteilen ist. Gleiches gilt, wenn nur ein überbreiter waagrecht liegender Gegenstand als Ladungsgut transportiert wird.
- § 22 Abs. 5 Satz 2 StVO nur dann Anwendung findet, wenn einzelne schlecht erkennbare Gegenstände der Ladung, mit denen andere Verkehrsteilnehmer auf Grund des Erscheinungsbildes der Ladung insgesamt nicht rechnen müssen, seitlich herausragen.

Der BLFA-StVO/OWi hält es darüber hinaus für angezeigt, dass Ausnahmegenehmigungen mit einer Auflage versehen werden, wonach einzelne hinausragende Ladungsteile durch geeignete Maßnahmen besser sichtbar gemacht werden müssen.